



**Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft**

1404/14

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11065 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Kirsten Tackmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Maria Flachsbarth**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3994/4490

FAX +49 (0)30 18 529 - 4162

E-MAIL 325@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 325-00202/0062

DATUM 27. September 2014

## Fragen für den Monat September 2014

Ihre am 19. September 2014 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 9/169

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„In welchen Punkten sieht die Bundesregierung Mängel im Rechtsschutz für veterinärmedizinische Kontrollbehörden (siehe Fall Dr. Margit Herbst<sup>1</sup>) bei dem Verdacht von Tiererkrankungen, insbesondere bislang unbekannter Ursache, bei nicht-einheimischen oder zurückkehrenden Tierseuchen und auf Menschen übertragbare Erkrankungen, und wie wird sie diese beseitigen?“

beantworte ich wie folgt:

Die Rechtsschutzgarantie des Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes gewährleistet dem Einzelnen einen möglichst lückenlosen und effektiven gerichtlichen Schutz gegen die Verletzung der individuellen Rechtssphäre durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt. Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes findet auf juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich keine Anwendung (BVerfGE 39, 302 <316>). Daher steht staatlichen Stellen wie den veterinärmedizinischen Kontrollbehörden keine Rechtsschutzgarantie nach Artikel 19

<sup>1</sup> <http://www.kn-online.de/Lokales/Segeberg/BSE-Skandal-im-Kreis-Segeberg-nach-20-Jahren-wieder-aufgerollt>

Absatz 4 des Grundgesetzes zu, soweit sie hoheitlich tätig werden. Rechtsschutz bedarf es insoweit gegenüber dem Handeln staatlicher Stellen, nicht aber für diese.

Die Rechtsschutzgarantie des Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes bei Verletzung eigener Rechte steht hingegen den Mitarbeitern von Behörden und anderen staatlichen Stellen ungeschmälert zu, sei es im Wege des Arbeitsrechtsschutzes für angestellte Mitarbeiter oder sei es im Wege des Dienstrechtsschutzes für beamtete Mitarbeiter.

Dass es im Bereich des Arbeitsrechts oder des Beamtenrechts (des Bundes oder der Länder) hier grundsätzliche Defizite gäbe, die durch entsprechende Rechtsänderungen zu beheben wären, vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

